



Naturfreunde **Wädenswil - Richterswil**

Statuten

Statuten der Naturfreunde Wädenswil - Richterswil

Art. 1 Name, Sitz

1.1.

Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion „Wädenswil/Richterswil" besteht mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.

1.2.

Die Sektion ist ein Glied des Zentralverbandes der Naturfreunde Schweiz und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen seiner Organe.

Art. 2 Zweck

Die Sektion verfolgt die in den Statuten und dem Leitbild des Zentralverbandes festgelegten Ziele.

Art. 3 Organe

3.1. Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Sektionsvorstand
- d) die Revisoren

3.2.

Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich dabei um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 4 Generalversammlung

4.1.

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

4.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies von mindestens einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

4.3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin / des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

4.4. An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind gemäss Statuten des Zentralverbandes alle Sektionsmitglieder ohne Altersbeschränkung (Art. 5.2.).

4.5. Die Generalversammlung wird durch die Sektionspräsidentin/den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertretung geleitet.

4.6. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

4.7. Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

4.8. In den Bereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten, sowie der Berichte weiterer Kommissionen
- b) Abnahme der Jahresrechnung von Sektionskasse sowie des Berichtes der Revisoren und die Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- e) Wahl der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten, der Sektionskassierin
- f) des Sektionskassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren und Delegierten
- g) Genehmigung neuer Statuten oder Statutenänderungen
- h) Behandlung der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

- j) Erlass von Bestimmungen und Reglementen über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Untergruppen.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einem einfachen Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.

Art. 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassierin/dem Kassier, der Aktuarin/dem Aktuar sowie der Beisitzerin/dem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen: Präsidentin/Präsident und Kassierin/Kassier.

6.2. Alle von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind turnusgemäss für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art. 4.7. enthaltenen Bestimmungen.

6.4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten oder deren/dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

6.5. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vertretung des Vereines nach aussen
- b) Kassen- und Rechnungsführung der Sektionskasse
- c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Zentralverbandes
- d) Aufnahme von neuen Mitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ausführung neuer Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
- g) Protokollführung
- h) Ausarbeitung von Reglementen

6.6.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschiftsberechtigt. Die Kassierin/der Kassier hat in seinem Kompetenzbereich Einzelunterschrift.

Art. 7 Kommissionen und Untergruppen

7.1.
Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch den Beschluss der Generalversammlung Kommissionen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und Reglemente festgelegt.

Art. 8 Mitgliedschaft

8.1.
Das Beitrittsgesuch erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung an den Sektionsvorstand. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion.

8.2.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

8.3.
Es gelten das Mitgliederreglement und die Mitgliederkategorien des Zentralverbandes.

8.4.
Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliedereausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

8.5.
Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekanntzugeben.

8.6
Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
c) durch den Vorstand des Zentralverbandes

8.7
Mitglieder können innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle des Zentralverbandes rekurrieren.

Art. 9 Finanzen

9.1.
Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde angemessen in Betracht zu ziehen.

9.2.
Die Sektion haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede die Bezahlung des Mitgliederbeitrages übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt kein entsprechender Beschluss, gilt die letzte Beitragsfestsetzung durch eine frühere Mitgliederversammlung.

9.3.
Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt werden.

Art. 10 Protokollführung, Geschäftsjahr

10.1.
Über die Beschlüsse der Sektionsorgane, Kommissionen und Untergruppen ist Protokoll zu führen.

10.2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen, darf das bürgerliche Gericht nicht angerufen werden. Jeder streitende Teil wählt zwei Mitglieder, die als Schiedsrichter amten. Diese vier wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden. Kommt eine Wahl der/des Vorsitzenden nicht zustande, wird der 1. Revisor als Vorsitzende/Vorsitzender beigezogen. Die Schiedsrichter urteilen nach bestem Wissen und Gewissen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an das Schiedsgericht des Landesverbandes zulässig.

Art. 12 Auflösung

12.1.

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.2.

Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Zentralverbandes geregelt (Art. 6.6.)

Art. 13 Schlussbestimmung

13.1.

Die vorliegenden Statuten der Sektion Wädenswil/Richterswil wurden an der Generalversammlung vom 24. November 2001 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des Zentralverbandes in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 01. Dezember 1979 sowie alle seither gefassten Protokollbeschlüsse, welche diese Statuten betreffen, werden dadurch aufgehoben.

13.2.

Die Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Es bedarf hierfür zudem der Genehmigung durch den Vorstand des Zentralverbandes.

Die Präsidentin

Helen Uhr

Die Aktuarin

Ursula Grüninger

Der Zentralpräsident

Stefan Frischknecht

Der Geschäftsleiter